

Landkreis Saalekreis

Der Landrat



Landkreis Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

per Postzustellungsurkunde

██████████
██████████
██████████
Berlin

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Oberaltenburg 4b, 06217 Merseburg

Bearbeiter ██████████
Telefon 03461 40-1795
Fax 03461 40-1799
E-Mail veterinaeramt@saalekreis.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
23.08.2021

Unser Zeichen
II 39.50.01.05 ██████████

Datum
25.11.2021

Amtliche Tierschutzüberwachung Ihr Auskunftersuchen vom 23.08.2021 Hier: Bescheidung

Sehr geehrte ██████████,

hinsichtlich Ihres Antrages vom 23.08.2021 ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihr Antrag auf Auskunftserteilung vom 23.08.2021 wird abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I. Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 23.08.2021 beantragten Sie beim Landkreis Saalekreis Zugang zu folgenden Informationen:

- Auskunft über die in der zentralen Datenbank HI-Tier hinterlegten Stichtagsmeldungen der Sauenzuchtanlage SAZA GmbH, Naumburger Str. 87, 06242 Großkayna für die Jahre 2019, 2020 und 2021
- Auskunft über die im Rahmen von Betriebskontrollen erfassten aktuellen Tierzahlen

Seitens des Landkreis Saalekreis wurde hinsichtlich Ihres genannten Antrages eine Drittbeteiligung des Betriebes, vertreten durch dessen anwaltlichen Bevollmächtigten, vorgenommen. Im Rahmen dieser wurde dem betroffenen Dritten Gelegenheit gegeben, sich zur Sache zu äußern. Hiervon machte er auch Gebrauch. Ihr Antrag wurde unter

**Hausanschrift und
Bürgerinformation Merseburg**
Anschrift Domplatz 9
06217 Merseburg
Telefon 03461 40-0
Fax 03461 40-1155
E-Mail info@saalekreis.de

Bürgerinformation Halle
Anschrift Hansering 19, 06108 Halle (Saale)
Telefon 0345 204-3201 oder -3202
Bürgerinformation Querfurt
Anschrift Kirchplan 1, 06268 Querfurt
Telefon 034771 73797-0

Bankverbindungen
Saalesparkasse
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62
BIC NOLADE21HAL

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE91 1203 0000 0000 8116 46
BIC BYLADEM1001



Öffnungszeiten
und weitere
Informationen
finden Sie auf
www.saalekreis.de.

Berücksichtigung Ihres und des Vortrages des beteiligten Dritten geprüft und im Ergebnis abgelehnt.

II. Rechtliche Würdigung:

Dieser Bescheid ergeht auf Grundlage des IZG LSA und nicht auf der des UIG/UIG LSA, da die begehrten Informationen über Tierplatzzahlen keine Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 – 6 UIG darstellen.

Der Landkreis Saalekreis ist gem. § 1 Abs. 1 IZG LSA informationspflichtige Stelle und mithin zur Bearbeitung Ihres Antrages sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 VwVfG i.V. m. § 1 VwVfG LSA.

Ihr E-Mail vom 23.08.2021 wurde unter Berücksichtigung des von Ihnen gewählten Wortlautes als Neuantrag auf Informationszugang bzw. Konkretisierung Ihres Auskunftersuchens ausgelegt und nicht als Widerspruch zum vorangegangenen Bescheid. Ein solcher wäre auch verfristet erfolgt und daher nicht erfolgversprechend gewesen. Der Bescheid ging Ihnen am 20.07.2021 zu, Ihre E-Mail ging bei uns aber erst am 23.08.2021 ein.

Die vorliegende Entscheidung erging unter Einhaltung eines ordnungsgemäßen Verfahrens. Insbesondere wurde eine Beteiligung desjenigen Dritten vorgenommen, dessen rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden könnten.

Ihr Antrag bezieht sich seinem Wortlaut nach und in Zusammenschau mit Ihrem vorangegangenen Antrag vom 21.05.2021 auf die Sauenzuchtanlage SAZA GmbH, Naumburger Str. 87, 06242 Großkayna. Am von Ihnen benannten Standort befinden sich jedoch mehrere GmbHs. Ihr Antrag wird dahingehend verstanden, dass sich Ihr Auskunftersuchen im Zweifel auf sämtliche am Standort ansässige GmbHs beziehen soll.

Zu Ziffer 1:

Die in Ziffer 1 dieses Bescheides erfolgte Ablehnung Ihres Antrages beruht hinsichtlich der Frage nach den Stichtagsmeldungen für die Jahre 2019, 2020 und 2021 auf § 3 Abs. 1 Nr. 1 e) IZG LSA. Hiernach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der begehrten Information nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines anhängigen Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen haben kann.

Seitens des Landkreis Saalekreis wurden und werden gegen den hier betroffenen Dritten diverse Verwaltungsverfahren geführt, von denen einige auch bereits beim Verwaltungsgericht anhängig sind. Verlauf und Ausgang dieser Verfahren sind derzeit nicht vorhersehbar. Ebenso ist daher derzeit nicht kalkulierbar, ob die von Ihnen begehrten Informationen in diesen Verfahren möglicherweise noch eine Rolle spielen könnten. Bei den geführten Verfahren handelt es sich vordergründig um den Tierschutz betreffende Verfahren. Da in diesen tierschutzrechtlichen Verfahren auch die Tierzahlen eine große Rolle spielen, kann zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Stichtagsmeldungen für die Entscheidung dieser Verfahren eine zentrale Rolle spielen könnten. Mithin kann nicht ausgeschlossen werden, dass deren Bekanntwerden negative Auswirkungen auf den Verfahrensverlauf haben könnte. Der oben genannte Ablehnungsgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 e) IZG LSA lässt seinem Wortlaut nach („kann“) das Vorhandensein einer Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen ausreichen, um den begehrten Informationszugang abzulehnen. Eine sachgerechte und unbeeinflusste Entscheidung über die betreffenden Verfahren ist nicht zuletzt auch im Sinne des Tierschutzes anzustreben und insoweit auch sicherzustellen. Durch Preisgabe möglicherweise noch entscheidungserheblicher Informationen wäre dies gefährdet.

Hinsichtlich Ihres Auskunftersuchens bzgl. der im Rahmen von Betriebskontrollen erfassten aktuellen Tierzahlen beruht die Ablehnung auf dem Umstand, dass derlei

Informationen dem Landkreis Saalekreis nicht vorliegen und auch keine Kenntnis darüber besteht, ob diese bei einer anderen Stelle vorliegen könnten. Das IZG LSA setzt für das Bestehen eines Auskunftsanspruches das Vorhandensein der begehrten Information bei der angefragten Stelle voraus (§ 2 Nr. 1 IZG LSA: „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung“).

Im Rahmen von Betriebskontrollen wurden keine Zählungen des gesamten Tierbestandes durchgeführt. Dies war vorliegend auch nicht erforderlich, um eine umfassende Überprüfung hinsichtlich tierschutzrechtlicher und tierseuchenrechtlicher Verstöße sicherzustellen.

Dem Landkreis Saalekreis ist auch nicht bekannt, dass bzw. welche andere Stelle über derlei Informationen verfügen könnte, sodass insoweit auch keine Weiterleitung Ihrer Anfrage erfolgen konnte.

Liegt ein Ablehnungsgrund nach § 3 Abs. 1 IZG ISA vor, steht der zuständigen Behörde hinsichtlich der Ablehnungsentscheidung kein Ermessen zu.

Die Entscheidung ist verhältnismäßig. Sie dient dem Schutz der Rechte Dritter, indem Ihnen nur diejenigen Informationen preisgegeben werden, auf die Sie nach dem IZG LSA auch einen Anspruch haben und hinsichtlich derer kein Ablehnungsgrund vorliegt. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die Ablehnung auch geeignet und stellt insoweit das mildest mögliche Mittel da, da es bei Vorliegen eines Ablehnungsgrundes insoweit keine Sie weniger belastenden Entscheidungsalternativen gibt. Die Ablehnung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Ihrem Interesse an dem begehrten Informationszugang steht das schutzwürdige Interesse des betroffenen Dritten an einem fairen und unvoreingenommenen Verfahren gegenüber. Die Sicherstellung eines fairen Verfahrens stellt ein zentrales Instrument im deutschen Rechtssystem dar und dient der Gewährleistung sachlich und rechtlich korrekter Entscheidungen. Hinzu kommt nicht zuletzt aber auch der Umstand, dass ein von äußeren Einflüssen unbelastetes Verfahren nicht zuletzt auch dem verfassungsrechtlich verankerten Tierschutz dient, dessen Sicherstellung zentrales Thema der betreffenden Verfahren sein wird.

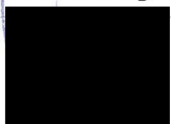
Zu Ziffer 2:

Entsprechend § 10 Abs. 2a IZG LSA werden für die vorliegende Amtshandlung keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg erhoben werden.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag



Amtstierärztin